



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

per E-Mail

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 217
53107 Bonn

Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1995

511

bearbeitet von: Maike Nöhles

referat511@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 10. April 2024

GZ: 511-10111#00004#0003

(bei Antwort bitte angeben)

**Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen zur Förderung digitaler Innovationen
nach § 263a SGB V**

Aktualisierung des Gemeinsamen Leitfadens der Aufsichtsbehörden über Sozialversicherungsträger des Bundes und der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 7. Mai 2021 haben Sie den „Gemeinsamen Leitfaden der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Anlage in Investmentvermögen zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen nach § 263a SGB V“ mit Stand vom 21. April 2021 erhalten. Der Leitfaden wird laufend aktualisiert. Sie erhalten daher heute die aktualisierte Fassung des Leitfadens vom 1. April 2024. Welche Änderungen vorgenommen wurden, können Sie aus der ebenfalls beigefügten Fassung im Änderungsmodus ersehen.

Wir bitten Sie, bei Anzeigen nach § 263a SGB V den aktuellen Leitfaden zu beachten. Da die Prüfung des Einzelfalls nicht nur bei Abweichungen von den Empfehlungen der Aufsichtsbehörden einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es sinnvoll, zur Vermeidung von Verzögerungen möglichst frühzeitig in den Dialog mit der Aufsichtsbehörde einzutreten. Wir empfehlen Ihnen daher, bereits in der Planungsphase, also vor der formalen Anzeige, eine Vorprüfung durch das BAS vornehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller